

Fahrlässigkeit. Aus dem Vorliegen der Fahrlässigkeit allein dürfen jedoch keine pauschalen Schlußfolgerungen für eine Schuld minderung gezogen werden.

Neben der Feststellung der Schuldart sind insbesondere die Umstände aus dem Bereich der Täterpersönlichkeit für die Strafzumessung von Bedeutung, die über das Ausmaß der Schuld oder über die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters Aufschluß geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der Gesellschaft nachzukommen. So wird z. B. die wiederholte, hartnäckige Mißachtung der gesellschaftlichen Anforderungen, wie sie in häufigem, übermäßigem Alkoholgenuß trotz Ermahnungen, Belehrungen und anderen gesellschaftlich erzieherischen Einwirkungen oder sogar in der wiederholten Begehung von Straftaten unter Alkoholeinfluß zum Ausdruck kommt, strafverschärfend zu berücksichtigen sein.

In der Rechtsprechung des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte war in der Vergangenheit insoweit die Auffassung vertreten worden, daß eine Strafmilderung nicht in Betracht kommt, wenn dem Täter vor seiner Tat bekannt war, daß er unter Alkoholeinfluß zu unberechenbarem Verhalten oder gar zu strafbaren Handlungen neigt¹¹. Diese Grundsätze sollten dahingehend weiterentwickelt werden, daß nicht nur eine Strafmilderung im Rahmen des verletzten Gesetzes unter Berücksichtigung der in § 61 Abs. 2 StGB genannten Grundsätze abzulehnen, sondern ggf. sogar eine Strafverschärfung in Betracht zu ziehen ist, um das gesamtgesellschaftliche Anliegen einer konsequenten Bekämpfung der Alkoholkriminalität auch durch eine gerechte Strafzumessung zu unterstützen.

Die hartnäckige Mißachtung der Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, wie sie z. B. in der wiederholten Begehung von Straftaten unter Alkoholeinfluß zum Ausdruck kommt, ist ein den Grad der Schuld mitbestimmender Umstand, weil in ihr das Ausmaß der subjektiven Verantwortungslosigkeit bzw. Pflichtwidrigkeit zum Ausdruck kommt. Gleiches gilt für die Fälle, in denen solche Umstände der Pflichtverletzung wie die Herbeiführung des Rauschzustandes während der Arbeitszeit oder Alkohol genuß unter Mißachtung der mit der Tätigkeit oder besonderen Funktion des Täters verbundenen Verantwortung den Grad der Schuld mitbestimmen.

Eine andere Bewertung können dagegen solche Fälle erfahren, in denen z. B. gelegentlicher, aus besonderem Anlaß sich ergebender Alkoholgenuß bei dem Betroffenen zu einem Rauschzustand und erstmals zu einer strafbaren Handlung geführt hat oder der Täter sogar die Auswirkungen des Alkohols auf seinen Geisteszustand und die damit verbundene Reaktion auf seine Umwelt noch nicht kannte und dadurch die in krassem Widerspruch zu seinem sonstigen Verhalten stehende Straftat in hohem Maße begünstigt wurde¹². In solchen Fällen kann eine Milderung der Strafe im Rahmen des verletzten Gesetzes angebracht sein.

Auch aus den Motiven für den mit der Straftat in Zusammenhang stehenden Alkoholgenuß können sich Hinweise für die Strafzumessung ergeben, so z. B. wenn sich der Täter infolge einer nichtverschuldeten Konfliktlage oder aus Kummer über ein Ereignis, das ihn betroffen hat, zum übermäßigem Alkoholgenuß entscheidet.

In verschiedenen Fällen wird die Aufhebung oder

Verminderung der Zurechnungsfähigkeit durch Alkohol im Zusammenhang mit anderen Faktoren verursacht (z. B. Affekt, Schwachsinn, krankhafte Störungen der Geistestätigkeit). Für diese Fälle sollte der vom Obersten Gericht entwickelte Grundsatz aufrechterhalten bleiben, wonach eine Strafmilderung allein wegen der alkoholbedingten Beeinträchtigung des Bewußtseins grundsätzlich auch dann ausgeschlossen ist, wenn neben der Alkoholbeeinflussung andere Umstände vorliegen, denen im Hinblick auf die Aufhebung oder Verminderung der Zurechnungsfähigkeit keine selbständige Bedeutung zukommt¹³.

Zur Zielgerichtetheit der Handlung bei Zurechnungsunfähigkeit

Die bisherigen Darlegungen zur Strafzumessung beziehen sich auf das Moment der schuldhaften Herbeiführung des Rauschzustandes. Für die Strafzumessung gemäß § 61 Abs. 2 StGB sind darüber hinaus alle Umstände der Tat von Bedeutung. Das gilt auch für die allseitige Charakterisierung der im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangenen mit Strafe bedrohten Handlung.

Für die Fälle der Zurechnungsunfähigkeit ergibt sich in der Praxis ein kompliziertes Problem daraus, daß der Zurechnungsunfähige im Hinblick auf den betreffenden Tatbestand des Besonderen Teils des StGB nicht schuldhaft handelte. Die Abgrenzung zwischen verschiedenen "Tatbeständen" liegt aber mitunter allein auf der subjektiven Seite, so z. B. bei der Abgrenzung zwischen fahrlässiger Körperverletzung, vorsätzlicher Körperverletzung und versuchtem Mord.

Bei der Lösung dieses Problems ist davon auszugehen, daß das Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 StGB nicht gleichzeitig die Möglichkeit für den Täter aufhebt, einen sog. natürlichen Verhaltensentschluß zu fassen und eine zielgerichtete Willenshandlung auszuführen. § 15 Abs. 1 StGB regelt nicht die Frage, ob der Täter in der Lage war, überhaupt und zielgerichtet zu handeln, sondern nur die Frage, ob seine Fähigkeit ausgeschlossen war, sich nach den durch die Tat berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu entscheiden. Das Oberste Gericht hat wiederholt darauf hingewiesen, daß Zurechnungsunfähigkeit durch Bewußtseinsstörung infolge Alkoholgenußes nicht Bewußtlosigkeit, Reaktionsunfähigkeit und das völlige Unvermögen, die Umwelt wahrzunehmen, bedeutet. Auch ein Mensch, der sich in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand befindet, kann in der Regel noch ein bestimmtes, zumeist unkompliziertes Ziel verfolgen. Die im Zustand der Volltrunkenheit begangene strafbare Handlung ist nicht nur im Rahmen objektiv verwirklichter vorsätzlicher Straftatbestände, sondern auch danach abzugrenzen, ob in objektiver Hinsicht ein vorsätzliches oder ein fahrlässiges Delikt begangen wurde¹⁴.

Demnach ist im Einzelfall zu prüfen und zu beweisen, ob der Täter im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit z. B. als Ziel die Tötung oder die Verletzung eines anderen hatte und entsprechend handelte. Für den Nachweis des natürlichen Verhaltensentschlusses und der darauf beruhenden zielgerichteten Handlung können sich aus dem objektiven Geschehen oder aus Äußerungen des Täters während, aber auch kurz vor oder nach der Tatausführung Hinweise ergeben.

¹¹ So z. B. O.G., Urteil vom 29. Mai 1964 - 5 Zst 11/64 - (NJ 1965 S. 123) und vom 13. November 1964 - 5 Zst 20/64 - (NJ 1965 S. 713); Stadtgericht von Groß-Berlin, Urteil vom 31. Oktober 1966 - 102 d BSB 116/66 - (NJ 1967 S. 549).

¹² So z. B. O.G., Urteil vom 2. Juni 1967 - 5 Zst 10/67 - (NJ 1967 S. 543).

¹³ So z. B. O.G., Urteil vom 26. Mai 1967 - 5 Ust 24/67 - (NJ 1967 S. 449).

¹⁴ Vgl. hierzu z. B. O.G., Urteil vom 4. Februar 1966 - 5 Ust 71/65 - (NJ 1966 S. 181 ff.); O.G., Urteil vom 4. Juli 1967 - 3 Zst 8/67 - (NJ 1967 S. 768).